

KANTONB E R N

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 2. Juli 1948.

3831. Naturschutzgebiet Engstligenfälle bei Adelboden. —

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 83 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch und auf die Verordnung vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern,

beschliesst:

I. Unterschutzstellung.

Die Engstligenwasserfälle südlich von Adelboden und ihre Umgebung werden im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen dauernd zum Naturschutzgebiet erklärt und unter Nr. N 100 R 33 in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen.

II. Umschreibung.

a) Das Schutzgebiet betrifft folgende im Gemeindegebiet von Adelboden gelegenen Grundstücke oder Teile davon:

Grundbuchblatt Nr. 41 der Alpengenossenschaft Engstligen;

Grundbuchblatt Nr. 124 des Christian Aellig-Germann, Lehrer, Adelboden;

Grundbuchblatt Nr. 841 des Fritz Dänzer-Bärtschi, Adelboden;

Grundbuchblatt Nrn. 928 und 935 des Gottlieb Jungen-Hari, Adelboden;

Grundbuchblatt Nrn. 943 und 944 des Albert Schranz, Adelboden;

Grundbuchblatt Nr. 2438 des Christian Fuhrer, Adelboden.

b) Das Schutzgebiet liegt innerhalb folgender Grenzlinie (Angaben nach Blatt Nr. 263 der Landeskarte der Schweiz 1 : 50,000):

Dem Artelenbach von seiner Einmündung in die Engstligen entlang aufwärts (nach Südosten) bis auf die Höhe des Bündlihorn (Punkt 2039) — über das Bündlihorn und die Felsspitze (Punkt 2046,6) nach SW und SSW bis zur Gebäudegruppe (Hotel Müller) bei Punkt 1955 Engstligenalp — östlich und südlich um die Gebäudegruppe herum und in gerader Linie nach Westen bis zum Punkt 2020,7 südlich Kümme — über den Grat in südwestlicher und nachher westnordwestlicher Richtung zum Hauptgipfel des Fitzer (Punkt 2509) — über den Vorgipfel (Punkt 2458) und den Nordgrat des Fitzer auf den Possen (Punkt 2120) — durch den Käligraben hinunter (nach Ostnordosten) bis zum Grundstück der Frau Margrit Dänzer-Hari, Grundbuchblatt Nr. 533 (ca. 350 m von der Einmündung des Kälibaches in die Engstligen) — der Ostgrenze des Grundstückes Nr. 533 entlang nach Norden bis zum Bach, der südlich am sog. Kälihaus (Punkt 1337) vorbeifliesst, diesem Bach entlang zur Engstligen — der Engstligen entlang nach Norden bis zur Einmündung des Artelenbaches.

Diese Grenze ist in einer photographischen Vergrößerung der Landeskarte 1:50,000 auf den Massstab 1:5000 eingezeichnet, von welcher ein Exemplar beim Grundbuchamt Frutigen hinterlegt wird. Rechtlich massgebend ist die vorstehende Beschreibung.

c) Die teilweise innerhalb des Schutzgebietes gelegenen Grundstücke Nrn. 1189 und 2205 sowie die selbständigen Baurechte Nrn. 2204 und 2206 des Fritz Müller-Gehrig auf Engstligenalp fallen nicht unter diesen Beschluss.

III. Schutzbestimmungen.

In dem Schutzgebiet ist jede Vorkehr untersagt, durch die das natürliche Landschaftsbild beeinträchtigt werden kann, insbesondere die Erstellung von Bauten, Fahrwegen, Leitungen, Transportanlagen und andern Werken, die Aufstellung von Reklametafeln und Verkaufsständen und die Ablagerung von Schutt und Abfällen.

Ausnahmen kann nur die Forstdirektion des Kantons Bern bewilligen.

Für den Pflanzenschutz gilt die Verordnung vom 7. Juli 1933. Die übliche alp-, land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die bestehenden Gebäude und Anlagen werden von diesen Bestimmungen nicht betroffen.

IV. Aufsicht.

Die Aufsicht über das Schutzgebiet wird dem Kreisforstamt Frutigen übertragen. Dieses kann eine geeignete lokale Organisation zur Mithilfe heranziehen.

V. Anmerkung im Grundbuch.

Die Eigentumsbeschränkungen, die sich aus Ziff. 3 dieses Beschlusses ergeben, sind auf den hievorigen (Ziffer 2a) genannten Grundbuchblättern Adelboden Nrn. 41, 124, 841, 928, 935, 943, 944 und 2438 unter dem Stichwort »Naturschutzgebiet Engstligenfall« anzumerken.

VI. Strafbestimmung.

Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen dieses Beschlusses (Ziffer 3) werden mit Busse bis zu Fr. 200.— oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

VII. Schlussbestimmungen.

Dieser Beschluss ist dem Kreisforstamt Frutigen, dem Gemeinderat von Adelboden und den beteiligten Grundeigentümern durch die Forstdirektion zu eröffnen. Er ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger von Frutigen zu veröffentlichen und tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion.

Für getreuen Protokollauszug

der Staatsschreiber:
Schneider.

